

Alexandra Goy

Beweislastumkehr im Wohnungszuweisungsverfahren bei Mißhandlung

Bericht über die öffentliche Anhörung bei der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen in Berlin am 29.11.1991 zur künftigen Ausgestaltung des § 1361 b BGB

Zu der Anhörung waren 10 Sachverständige – 7 Frauen und 3 Männer – geladen. Darunter befanden sich eine Mitarbeiterin des 1. Berliner Frauenhauses, zwei Rechtsanwältinnen, zwei RichterInnen am Familiengericht in Berlin und Hamburg, die Präsidentin des Landgerichts in Kassel, eine Diplompädagogin, ein Mitarbeiter im Ministerium für Justiz, ein Richter am Kammergericht und ein Professor für Bürgerliches Recht.

Hintergrund dieser Anhörung war die vollständige Überfüllung sämtlicher Frauenhäuser in Berlin, also die Tatsache, daß im Fall der Mißhandlung es überwiegend bzw. grundsätzlich der mißhandelnde Ehemann ist, der in der ehelichen Wohnung verbleibt. Die Frau muß dagegen mit den Kindern in das Frauenhaus flüchten, wo sie im Hinblick auf die große Wohnungsnot in Berlin oftmals bis zu ein/zwei Jahren bleiben muß, bis sie eine eigene Wohnung gefunden hat. Die hohen Anforderungen des § 1361 b BGB, wonach einer Ehefrau durch das Gericht die gemeinsame Ehewohnung auf Antrag vorläufig nur dann zugewiesen wird, wenn dies zur Vermeidung von einer „schweren Härte“ notwendig ist, entmutigen die mißhandelten Frauen eher, einen Antrag zu stellen, als daß sie sich dazu ermutigt

fühlten. Zudem wird diese Vorschrift von den Abteilungen des Familiengerichts und den Senaten des Kammergerichts unterschiedlich und z.T. sehr restriktiv angewandt. Die Rechtsprechung hat sich erheblich zu Ungunsten der Frauen verschärft, seit die Wohnungsnot in Berlin größer geworden ist. D.h. gleichzeitig, daß das Risiko der Wohnungsnot die mißhandelten Frauen zu tragen haben anstatt der mißhandelnden Ehemänner.

Die Expertinnen und Experten nahmen zu den Fragen der Senatorin Stellung,

- ob eine Änderung des Begriffs „schwere Härte“ in „unbillige Härte“ eine Zuweisung an die Ehefrau erleichtern werde,
- oder ob wegen (angeblicher) Beweisschwierigkeiten die Einführung einer Beweislastumkehr sinnvoll sei, etwa dergestalt, daß der Antragsgegner den Nachweis führen muß, die Härtesituation liege nicht mehr vor,
- ob z.B. die Tatsache, daß eine Frau im Frauenhaus aufgenommen wurde, als Anscheinsbeweis für die Mißhandlung zu würdigen sei,
- ob bei derartigen Änderungen die Gefahr des Mißbrauchs der Vorschrift bestehe,
- ob die zu ändernde Vorschrift auch auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaft auszudehnen sei.

Auffallend – aber nicht erstaunlich – war, daß sämtliche (Familien-) RichterInnen der Meinung waren, daß eine Benachteiligung der mißhandelten Ehefrau bei der gegebenen Gesetzeslage nicht festzustellen sei. Die Familienrichterinnen bezogen sich z.T. auf ihre eigenen Erfahrungen oder die von Kolleginnen vom Wohnungszuweisungsverfahren oder auf veröffentlichte Rechtsprechung einzelner Oberlandesgerichte. Trotz offensichtlich restriktiver Anwendung des § 1361 b BGB liege eine „schwere Härte“ immer vor „bei schweren körperlichen Mißhandlungen der Familienmitglieder und schweren Störungen des Familienlebens etwa durch Alkohol...“ (so OLG Düsseldorf, FamRZ 1988, 1058). Die Berliner Familienrichterin führte dies Zitat zu der Behauptung an, daß eine „eindeutige Anwendung“ von § 1361 b BGB in den Fällen körperlicher Mißhandlung „feststellbar“ sei.

Sie kritisierte aber, daß den Kindesinteressen durch § 1361 b BGB nicht hinreichend Rechnung getragen werde. Nicht erst im Fall der Mißhandlung der Ehefrau und/oder der Kinder, sondern bereits dann, wenn die Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten auf die Ehekonflikte der Eltern reagieren und dies Entwicklungsstörungen zur Folge habe, müsse der dieses Kind betreuenden Mutter die Wohnung zur

alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Erst in Entscheidungen jüngerer Datums (KG, FamRZ 1991, 467 und OLG Schleswig, FamRZ 1991, 1301 f.) werde dies im Rahmen allgemeiner Billigkeitserwägungen – und dies wohl nur in Ausnahmefällen – berücksichtigt. Sie kritisierte auch, daß „psychische“ Beschädigungen überwiegend nicht unter den Begriff „schwere Härte“ subsumiert werden. Sie schlug eine Änderung dahingehend vor, daß eine Wohnungszuweisung erfolgen solle, soweit dies zur Vermeidung einer „unbilligen Härte“ auch „unter Berücksichtigung des Kindeswohls“ erforderlich ist.

Die Einführung einer gesetzlich geregelten Tatsachenvermutung, „daß diejenige, die ins Frauenhaus gegangen ist, auch gefährdet ist“, sei nicht sinnvoll. „Die individuellen Verhaltensmuster sind äußerst kompliziert, und nicht immer ist der (!), der geschlagen wird, schuldlos an diesem Übergriff“. Es entstünde die Gefahr des Mißbrauchs, in dem „der ungehemmt Aggressivere manipuliert werden kann durch den nur verbal aggressiven Ehepartner“.

Die Präsidentin des Landgerichts Kassel führte vor allem aus, daß es nicht so sehr auf den Begriff „schwere Härte“ oder „unbillige Härte“ ankomme, sondern auf die Abwägung der Interessen der Ehepartner und der Kinder. Die Gerichte wollten offenbar den Ehepartner, der ausziehen müßte, vor Obdachlosigkeit schützen. Sie bezog sich hierbei insbesondere auch auf die Diskussionen des letzten Familiengerichtstages im Oktober 1991 im Arbeitskreis 12. Sie nahm Bezug auf statistische Angaben im Land Hessen über die Anzahl der Wohnungssuchenden im November 1990 und kam zu dem Ergebnis, daß nach Schätzungen im Bundesgebiet ca. 30 % der Wohnungslosen aufgrund einer Scheidung oder vorangegangener Streitigkeiten ohne festen Wohnsitz sind. Die Statistiken unterscheiden allerdings nicht zwischen männlichen und weiblichen Wohnungslosen. Die Anzahl der Ausländer unter den obdachlosen Personen ist verschwindend gering, d.h. es ist zu vermuten, daß diese im Familienverband aufgenommen werden.

Alle RichterInnen waren sich – wie übrigens alle ExpertInnen – darüber einig, daß § 1361 b BGB auf Paare, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, auszudehnen sei. Dies wird bereits vereinzelt in der Rechtsprechung so gehandhabt; das Landgericht München hat im Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft § 1361 b BGB analog angewandt und der Frau die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen (LG München, MDR 1990, 1014). Im Schrifttum wird eine Gesetzesänderung mit Erstreckung der Vorschriften der Hausratsverordnung und des § 1361 b BGB auf eheähnliche Lebensgemeinschaften (vgl. Rogalski, Anwaltsblatt 1983, 368; Soergel-Lange, BGB, 12. Aufl., Rz. 115, Anhang zu § 1588, Stichwort nichteheliche Lebensgemeinschaft) befürwortet.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht (FamRZ 1990, 727 ff.) die Verpflichtung der/des

Vermieterin/s zur Fortsetzung des Mietverhältnisses im Todesfall mit der/dem überlebenden nichtehelichen Partnerin/Partner für verfassungsmäßig erklärt. Nach Meinung von Frau R. Böhm, Präsidentin des Landesgericht Kassel, kommt eine Ausdehnung des § 1361 b BGB insbesondere auch für langjährige nichteheliche Lebensgemeinschaften oder nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern in Betracht. Ohne Erstreckung des Wohnungszuweisungsverfahrens ist eine zwangsweise Wohnungsräumung in diesen Fällen auch bei erheblichen Mißhandlungen im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen § 940 a ZPO z.Zt. nicht möglich. In Fällen der „Gefahr für Leib und Leben“ hat sich aber die Rechtsprechung vereinzelt damit geholfen, im Wege der einstweiligen Verfügung dem Partner, von dem die Gefährdung ausging, das Betreten der gemeinsam gemieteten Wohnung zu untersagen (LG Bochum, NJW RR 1990, 896, Spiecker, NJW 1984, 852; Helle, NJW 1991, 212 ff.).

Zu der Forderung nach Beweislastumkehr bekannten sich lediglich die beiden Anwältinnen – unterstützt allerdings von dem Professor für Familienrecht. Ich schlug vor, § 1361 b BGB wie folgt zu ändern:

Einer/einem Ehepartner/in ist auf Antrag die Ehwohnung zur alleinigen Nutzung zuzuweisen, wenn dies aus Gründen der physischen und/oder psychischen Integrität und/oder des Kindeswohls oder sozialer, ökonomischer Belange erforderlich ist. Trägt die/der Ehepartner/in substantiiert vor, von dem/der Ehepartner/in physisch oder psychisch mißhandelt worden zu sein, gilt Beweislastumkehr. Die Familienfürsorge kann angehört werden.

Der Begriff „schwere Härte“ bedeutet, daß nur in extremen Ausnahmefällen die Wohnung einer/einem Ehepartner/in zugewiesen werden kann. Der Gesetzgeber überläßt also die „Regelungen“, wer in der Wohnung bleibt, dem „Spiel der freien Kräfte“. In der Ehwohnung bleibt, wer der/die Stärkere ist, wer die besseren Nerven hat, wer die/den andere/n mit körperlicher oder psychischer Gewalt vertreibt. Es gibt zwar keine Untersuchungen darüber, ob es häufiger die Männer oder die Frauen sind, die die Wohnung verlassen und/oder wie oft Männer oder Frauen die Zuweisung der Ehwohnung beantragen und zugewiesen erhalten, Tatsache ist aber, daß die Anzahl der Frauenhäuser inzwischen in der westlichen und in der östlichen Bundesrepublik weit über 200 beträgt.

Das Problem der Gewalt von Männern gegenüber Frauen führt dazu, daß die Frau in der Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft des besonderen Schutzes des Staates bedarf. Der Gesetzgeber ist wegen des Diskriminierungsverbots des Artikels 3 Abs. 2 GG verpflichtet, die Frau vor Gewaltanwendung ihres (des) Mannes zu schützen sowie zu verhindern, daß sie Rechtsnachteile wegen des Gewaltmonopols des Mannes erleidet. Es liegen inzwischen unzählige soziologische und kriminologische Untersuchungen über die Alltäglichkeit und Normalität männlicher Gewaltanwendung gegenüber Frauen, von der körperlichen Mißhandlung über sexuellen

Mißbrauch, Vergewaltigung – auch in der Ehe – bis zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, vor. Bei diesen Gewaltanwendungen handelt es sich mithin um sogenannte typische Geschehensabläufe, die in anderen Rechtsgebieten, z.B. dem Straf- und Straßenverkehrsrecht, bei ärztlichen Kunstfehlern und der Produzentenhaftung durch die Rechtsprechung zu einer Umkehr der Beweislast geführt haben.

Im Hinblick darauf ist eine Umkehr der Beweislast bei Verfahren wegen Wohnungszuweisung dann möglich, wenn die Frau Tatsachen über die Gewaltanwendung ihres Mannes – physischer und psychischer Art – schlüssig vorträgt. Der (Ehe)Mann hat die Verpflichtung, Möglichkeit und das Recht, zu beweisen, daß die Gewaltanwendung nicht von ihm ausgegangen ist bzw. daß keine Wiederholungsgefahr mehr besteht. Das Beweislastrisiko hat er zu tragen und nicht die (Ehe)frau.

Eine zumindest eingeschränkte Beweislastumkehr gibt es auch im Arbeitsrecht gem. § 611 a I 3 BGB, und zwar wenn die Frau „Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen“. Der Begriff „Glaubhaftmachung“ kann in die Vorschrift des § 1361 b BGB nicht übernommen werden, da dies ein prozeßrechtlicher Begriff ist, der im Arbeitsgerichtsprozeß eine andere Bedeutung hat als im Zivilprozeß oder Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu es sich auch im Fall der Wohnungszuweisung handelt.

Die Mißbrauchsgefahr scheint mir nicht überdurchschnittlich hoch zu sein, zumindest nicht höher als bei jedem anderen gerichtlichen Verfahren. Es gibt keine Tatsachen, sondern nur jahrtausendealte Vorstellungen, Vermutungen bzw. Vorurteile und Mythen über die angeblich zweifelhafte Glaubwürdigkeit der Aussagen von Frauen generell, insbesondere bei Geschehensabläufen im Zusammenhang mit dem anderen Geschlecht – vor allem bei Sexualdelikten. Zwar gibt es keine Untersuchungen über die Quote der Falschaussagen von Frauen im Zusammenhang mit Körperverletzungen. Aus den entsprechenden soziologischen und kriminologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten ist bekannt, daß die Zahl der Falschaussagen der verletzten Frau nicht höher liegt als bei jedem anderen Delikt. Nach Ansicht einer Untersuchung der USA liegt sie sogar darunter. Die Gefahr, daß (Ehe)Frauen ihren Mann fälschlicherweise der Körperverletzung verdächtigen, um ihn der Wohnung zu verweisen, und damit ein Strafverfahren nach §§ 186, 187, 145 d StGB wegen übler Nachrede, Verleumdung oder Vortäuschung einer Straftat riskieren, ist natürlich nicht auszuschließen, scheint mir aber, wie oben ausgeführt, nicht so groß und hinnehmbar. Dieser Gefahr steht gegenüber die Gefahr bzw. oft genug die Tatsache, daß Frauen zugemutet wird, trotz physischer und/oder psychischer Mißhandlung durch den (Ehe)Mann mit ihm weiter in der Wohnung zu wohnen oder ihm die Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Es sind vorrangig die mißhandelten

(Ehe)Frauen, die die Folgen der gegenwärtigen Wohnungsnot zu tragen haben. Sie sind in der Regel auch die ökonomisch und sozial Schwächeren. Es trifft sie daher doppelt hart. Der Umzug in das Frauenhaus bedeutet auch immer einen sozialen Abstieg für die Frau.

Die Diplompädagogin berichtete über die zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten beim Wohnungszuweisungsverfahren in dem US-Bundesstaat Kalifornien – dem go-order. Im Vergleich zu den bundesdeutschen Möglichkeiten ist die Hilfe für mißhandelte Frauen in Kalifornien unbürokratisch und in kürzester Zeit wirksam. Über die schnelle individuelle Hilfe hinaus zeigt sich die gesellschaftliche Respektierung und öffentlich-politische (gesetzliche) Parteinahme gegen Gewalt gegen Frauen.

Jede mißhandelte Frau – ob verheiratet oder nicht –, die von ihrem Partner bedroht oder belästigt wird, aber auch die Frau, die in einer lesbischen Beziehung lebt, kann umgehend vorläufig für die Dauer von drei Wochen und nach dem Gerichtstermin für die Dauer von ein bis drei Jahren erreichen, daß der Mann/die Frau die Wohnung verlassen muß. Neben dem Auszug und Fernbleiben von der Wohnung (stay-away order) kann ihm die Unterlassung der Mißhandlungen, Belästigungen und Bedrohungen auferlegt werden sowie das Fernbleiben von der Arbeit, von Familienmitgliedern, Freunden, vom Kindergarten und der Schule der Kinder bis auf ca. 100 Meter. Die Frau muß bei dem Gericht einen Antrag ausfüllen, in dem sie ihre Lebensgeschichte und Mißhandlungssituation beschreiben und begründen muß, warum sie in der Wohnung bleiben will. Wenn dieser Antrag vom Gericht abgestempelt worden ist, treten die o.g. Wirkungen für die Dauer von drei Wochen inkraft (temporary restraining order). Nach drei Wochen kommt es zur gerichtlichen Anhörung und Entscheidung über den Antrag. Spätestens fünf Tage vor dem Termin muß der mißhandelnde (Ehe)Mann zu dem Gerichtstermin geladen und darüber informiert werden. In dem Gerichtstermin wird auch über die vorläufige elterliche Sorge, die vorläufigen Unterhaltszahlungen und das vorläufige Umgangsrecht entschieden.

Nach Aussage von Frau Lünig dauert die gerichtliche Anhörung ca. 5 bis 20 Minuten. Der (Ehe)Mann muß auf Nachfragen zum Geschehenen Antwort geben. Der Richter macht bei der Anhörung deutlich, daß es ein Verfahren zum Schutz der Frau ist. Wenn der Ehemann erklärt, die Frau habe den Mann provoziert, ist der Richter nicht bereit, das anzuhören. In diesem Verfahren, das nicht das Scheidungsverfahren ist, wird dem Antrag in jedem Fall stattgegeben. Das Gericht erläßt die permanent-restraining order, die ein bis drei Jahre gültig ist. Der Mann wird über die strafrechtlichen Folgen bei der Mißachtung des Beschlusses wie Geldstrafe, Gefängnis oder beides belehrt. Der Polizei wird bereits eine Kopie des Antrages und die Kopie des Beschlusses zugestellt. Im Fall weiterer Bedrohung durch den (Ehe)mann erfolgt sofortiger Polizeischutz.

Die Möglichkeit für die mißhandelten Frauen in Kalifornien, einen solchen Antrag zu stellen, trägt sehr zum Sicherheitsgefühl der Frauen bei. Sie haben das Gefühl, das Recht sei auf ihrer Seite und ihre Situation werde ernstgenommen. „Das ist das Moment, wo die Frauen an Stärke und Selbstsicherheit gewinnen, auch selbst die Entscheidung zu Veränderungen treffen.“ Der schwierigste Teil für die Frauen ist es, den Antrag auszufüllen. Häufig reden sie zum ersten Mal in ihrem Leben über die Mißhandlungen, was für sie oft sehr schmerzlich, mit Wut, Trauer und Haß verbunden ist. Gleichzeitig entsteht aber die Erkenntnis oder der Wunsch, nicht mehr so leben zu wollen, sondern an sich und ihre Kinder zu denken.

Außer dem Familienrechtsprofessor sprachen sich die männlichen Experten explizit gegen eine Änderung des § 1361 b BGB aus. Eine Beweislastumkehr hielten sie für verfassungswidrig. Prof. Coester sprach sich dagegen ebenfalls für eine Beweiserleichterung entsprechend § 611 a Abs. 1 S. 3 BGB aus: „Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die Persönlichkeitsverletzungen eines Gatten durch den anderen in der Vergangenheit vermuten wie auch in Zukunft erwarten lassen, trägt der andere Gatte die Beweislast dafür, daß Übergriffe in die Rechtssphäre des Antragstellers (!) nicht stattgefunden haben oder in Zukunft nicht mehr stattfinden werden. Es handelt sich um eine Herabsenkung des Beweismaßes für den Antragsteller, verbunden mit einer Umkehr der Beweislast. Eine solche Regelung scheint der Risikolage beider Gatten gerechter zu werden als das geltende Recht...“.

In der anschließenden Diskussion brachten die anwesenden Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen der verschiedenen Frauenhäuser in Berlin ihr Mißtrauen über eine gesetzliche Änderung zum Ausdruck. Sie stellten klar, daß es ihnen um die Beseitigung der Gewalt geht und nicht um das Problem der Wohnungszuweisung. Es war auch eher ihr Anliegen, daß den mißhandelten Frauen bevorzugt neue Wohnungen vermittelt werden, weil eine Folge der Gewalterfahrung der Frauen ist, daß sie sich oftmals in die eheliche Wohnung nicht zurücktrauen – auch aus Angst vor neuen körperlichen Angriffen und/oder Drohungen des Mißhandlers.

Unabhängig davon, daß Frauen im Fall der Mißhandlung nach dem Verlassen der Wohnung dorthin oftmals bzw. anscheinend sogar überwiegend nicht mehr zurückkehren wollen, ist § 1361 b BGB wie in dem von mir formulierten Sinn zu ändern. Frauen sollen nicht die Pflicht, aber wohl die Möglichkeit erhalten, mit den Kindern in der gewohnten Umgebung zu bleiben, während der mißhandelnde (Ehe)Mann die Wohnung zu verlassen hat.

Daß auch die Möglichkeit besteht, dem Ehemann Mißhandlungen durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht zu untersagen und Ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,— DM auferle-

gen zu lassen, soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Gleichwohl bin ich mir über die Ambivalenz dieses Vorschlages und auch meines Appells an die anwesenden mißhandelten Frauen, die Veränderung ihrer Lebensbedingungen auch mit Hilfe von Gesetzen zu erreichen, durchaus im Klaren, obwohl ich dafür immer heftig plädiere.

Beschluß

OLG Frankfurt, §§ 114, 620 Nr. 7 ZPO, § 1361 b BGB 1, 13 IV HausRVO

Nicht mutwillig: Isoliertes Wohnungszuweisungsverfahren

Auch eine kostenbedürftige Partei ist nicht gehalten, die Zuweisung der Ehwohnung ausschließlich im Wege einstweiliger Anordnung zu beantragen, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig ist.

Beschluß des OLG Frankfurt/Main v. 22.10.1991 – 4 WF 141/91 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute. Die Antragstellerin mußte aufgrund gewalttätiger Auseinandersetzungen mit dem Ehemann die eheliche Wohnung verlassen und im Frauenhaus Zuflucht suchen.

Mit Schriftsatz vom 22.7.1991 reichte sie die Scheidungsklage ein.

Desweiteren reichte sie am gleichen Tage einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung für die Dauer des Getrenntlebens ein. Sie beantragte den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 13 IV HausRVO im Rahmen dieses Verfahrens.

Das gleichzeitig eingereichte Prozeßkostenhilfesuch für das Wohnungszuweisungsverfahren wurde vom Familiengericht (Wiesbaden) zurückgewiesen. In dem Beschluß (v. 28.8.1991, 53 F 956/91) heißt es:

„Der gestellte Antrag ist zur Erreichung des von der Antragstellerin gewünschten Zwecks nicht nötig.

Da ein Ehescheidungsverfahren bereits anhängig ist, könnte die Antragstellerin eine einstweilige Anordnung gemäß § 620 ZPO beantragen, was entscheidend billiger wäre. Dieses Vorgehen wäre zudem auch sinnvoller, da eine einstweilige Anordnung gem. § 620 a II ZPO bereits bei Anbringung des Prozeßkostenhilfesuches für das Ehescheidungsverfahren erlassen werden kann, während die vorl. Anordnung im FGG-Verfahren die Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens voraussetzt. Gerade angesichts der behaupteten besonderen Eilbedürftigkeit ist daher die gewählte Verfahrensart wenig sinnvoll.

Es ist zwar richtig, daß ein isoliertes Hausratsverfahren neben einer Ehesache zulässig ist. Ein auf eigene Kosten Prozessierender würde aber in aller Regel den billigeren Weg über die einstweilige Anordnung gehen. Es geht nicht an, daß die Antragstellerin auf Kosten der Öffentlichkeit sich den Luxus eines isolierten Verfahrens leisten will. Der Einwand, die einstweilige Anordnung erwachse nicht in materieller Rechtskraft, ist zwar richtig. Dabei wird aber übersehen, daß auch die Entscheidung im isolierten FGG-Verfahren jederzeit abänderbar ist und daher ebenfalls nicht in materieller Rechtskraft erwächst. Ein Unterschied besteht also nicht.“

Das Oberlandesgericht hat den Beschluß aufgehoben und der Antragstellerin für das isolierte Wohnungszuweisungsverfahren Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten bewilligt.

Aus den Gründen:

Die Rechtsverfolgung der Zuweisung der Ehwohnung für die Dauer des Getrenntlebens im isolierten Verfahren ist im vorliegenden Fall nicht